SKICLUB RINERHORN

Statuten (2025)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Skiclub Rinerhorn mit Sitz in Davos Glaris ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB.

Der SC Rinerhorn wurde am 3. September 1970 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Senior etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der SC Rinerhorn bezweckt die Förderung des Ski- und Snowboardsportes in allen Disziplinen und Leistungsbereichen sowie anderer Wintersportarten; er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit. Der SC Rinerhorn ist offen gegenüber allen neuen skiähnlichen Trendsportarten.

Im Rahmen seines Zweckes kann der SC Rinerhorn weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

Art. 3 Bindung an übergeordnete Regeln

Der Skiclub Rinerhorn ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbands (Swiss-Ski) und des Bündner Skiverbands (BSV). Die Statuten und Reglemente des Internationalen Skiverbands (FIS), des Schweizerischen Skiverbands, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Bündner Skiverbands sind für den Skiclub Rinerhorn und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des Schweizerischen Skiverbands unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner) sind automatisch Mitglieder des Bündner Skiverbandes (BSV) und des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski).
Im SC Rinerhorn bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendmitglieder
5. Gönner

Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des SC Rinerhorn erwerben.
Für Wettkämpfe gelten die Kategorien der Wettkampfreglemente.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Als Aktivmitglieder gelten:

- Junioren
- Senioren
- Clubveteranen
- Freimitglieder

Aktivmitglieder, die als solche noch einem anderen oder mehreren Skiclubs angehören, bezahlen den Swiss-Ski Beitrag nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammclub. In den anderen Clubs werden sie beim BSV als Kategorie C-Mitglieder ohne Beiträge registriert.

Junioren sind Clubmitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Clubveteranen sind Clubmitglieder, die dem SC Rinerhorn während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Veteranen ernannt und dem Swiss-Ski gemeldet.

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem SC Rinerhorn während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Freimitglied vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind von den Beitragsleistungen teilweise oder ganz befreit.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die sich für die Sache des Wintersportes interessieren und den Club finanziell unterstützen. Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Skiclub Rinerhorn besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird Swiss-Ski in der entsprechenden Mitgliederkategorie gemeldet. Es hat ein Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder gehören der Jugendorganisation (JO) an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Gönner

Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form dem Skisport verpflichtet fühlen, im SC Rinerhorn aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Gönner bezahlen einen jährlichen Beitrag.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder (Verhinderung Wettkampfmanipulation)

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Ski- und Snowboardsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des Internationalen Skiverbands (FIS) sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Austrittserklärungen müssen schriftlich (elektronisch oder postalisch) an den Vorstand bis spätestens 15. März eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

2. Bei Tod des Mitgliedes oder erlöschen der juristischen Person (Gönner)
3. Durch Ausschluss. Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitglieds liegt bei der Generalversammlung, die darüber mit 2/3-Mehrheit beschliesst. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnungen seine Finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SC Rinerhorn zuwiderhandelt.

Aus dem SC Rinerhorn ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Clubvergünstigungen und einem allfälligen Clubvermögen. Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes gemäss Art.13 Ziffer 3 bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

III. ORGANE UND ORGANISATIONEN

Art. 14 Organe

Der SC Rinerhorn hat folgende Organe:

1. Generalversammlung (Art. 15 - 18)
2. Vorstand (Art. 19 – 24)
3. Rechnungsrevisoren (Art. 25)

Art. 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SC Rinerhorn. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch persönliche Einladung (elektronisch) einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
4. Genehmigung des Jahresbudgets.

5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Statutenänderungen.
9. Auflösung des Clubs.
10. Anerkennung von Sektionen und Untergruppen des SC Rinerhorn.

Art. 17 Einberufungs- und Antragsverfahren

Ein Fünftel (1/5) aller Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreien Monaten abgehalten werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage nach Versand der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einen Versammlungsteilnehmer, bedarf es in dringenden Fällen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Abstimmung und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Versammlungsteilnehmer. Bei Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Auflösung des SC Rinerhorn, den Ausschluss von Mitgliedern und bei Abberufung des Gesamtvorstandes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

Bei geheimen Wahlen ist der erste Wahlgang frei. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als die Versammlung zu wählen beschlossen hat.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist wieder wählbar. Der Präsident wird durch die

Generalversammlung ernannt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- 4 – 7 weitere Mitglieder

Art. 20 Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte 12 Jahre nicht überschreiten, resp. sollte 14 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Art. 21 Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen, d.h. zu je 40% vertreten sein.

Art. 22 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<u>Annahme von Geschenken</u>
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Clubangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. Vertretung des Clubs nach aussen.
2. Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen und die Regelung des Sportbetriebes und der gesamten Nachwuchsförderung.
3. Verfügungsgewalt pro ausserordentliche Aufwendung über einen Kredit von maximal 20 % der gesamten Jahres-Mitgliedereinnahmen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden, in der mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten ist.
5. Der Vorstand legt sein Augenmerk auf eine gut geführte Nachwuchsförderung in den Bereichen Ski Alpin, Snowboard und, soweit notwendig, in anderen Schneesportarten.

Art. 24 Verfahren

Der Präsident, oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Er zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.

Art. 25 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. FINANZEN

Art. 26 Mittel

Die finanziellen Mittel des SC Rinerhorn bestehen aus:

1. Clubvermögen und dessen Erträgen.
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
3. Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen etc.
4. Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen etc. die vor allem im Sinne der Jugendförderung gemacht wurden, werden zielgerichtet für die Nachwuchsförderung verwendet.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jährlicher Clubbeitrag
2. Jährlicher Beitrag an den BSV und Swiss-Ski
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Clubs. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Art. 28 Wanderpreise

Wanderpreise bleiben für immer Eigentum des SC Rinerhorn.

Art. 29 Versicherungen

Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der SC Rinerhorn empfiehlt jedoch den Abschluss solcher Versicherungen.

Für Anlässe des SC Rinerhorn kann der Vorstand eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 31 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs wird durch die Generalversammlung beschlossen. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach gültig beschlossener Auflösung ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen.

Im Falle der Auflösung des SC Rinerhorn geht ein allfälliges Vermögen nach der Liquidation und Bezahlung aller Schulden zur treuhänderischen Verwaltung an den Glariser Fraktionsverein über, der es einem später in Davos Glaris mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz des Glariser Fraktionsverein über und ist für die Förderung des Sportes im Gemeindebezirk zu verwenden.

Art. 32 Statutenrevision

Statutenänderungen und -ergänzungen können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 33 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 34 Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind vom Swiss-Ski zu genehmigen.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des SC Rinerhorn vom 24. Oktober 2025 genehmigt und treten mit Genehmigungsentscheid des Swiss-Ski in Kraft. Dadurch verlieren die Statuten vom 17. Oktober 1997 ihre Gültigkeit.

SC Rinerhorn

Der Präsident: Der Aktuar:

___(Name)___ ___(Name)___

Genehmigt durch das Präsidium Swiss-Ski:

Der Zentralpräsident: Der Direktor:

___(Name)___ ___(Name)___